

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS - EWS) der Gemeinde Postmünster

In der Fassung der Bekanntmachung 15.12.2010

(5. Änderungssatzung)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Postmünster folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlagen für das Gebiet der Ortschaften

Postmünster, Gangerbauer, Meisteröd, Neuhofen, Afterhausen, Christanger, Wald und Schalldorf.

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigten Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht;

2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind; oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann;
- § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
- § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Flächen noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde.

Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, mit einer Grundstücksfläche über 1.500 m² wird das 4fache der Geschoßfläche als Grundstücksfläche berechnet; mindestens aber 1.500 m², höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

(8) Erfolgt im Falle des Absatzes 7 eine Vergrößerung der Geschoßfläche, so wird nach Maßgabe des Absatz 7 auch die Grundstücksfläche neu berechnet und der Beitrag nacherhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a.) pro m² Grundstücksfläche	1,75 €
b.) pro m² Geschoßfläche	12,25 €

§ 7 Beitragsabstufung

Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasserableitung möglich ist, wird der Beitrag nur nach der Geschoßfläche berechnet. Fällt später die Beschränkung weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 12 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird zur Deckung der fixen Kosten von allen anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Anwesen **39,36 € / Jahr**.

§ 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

2,50 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a.) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
- b.) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- c.) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei Grundstücken, die an keine zentrale Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Einleitungsgebühr nach der Zahl der dort am 30. Juni des jeweiligen Jahres mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen berechnet. Es wird dabei ein Durchschnittsverbrauch von 45 m³ Wasser pro Person angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die neben dem Wasser aus der Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus dem eigenen Brunnen oder zurückgehaltenes Regenwasser im Haushalt nutzen, wird zum Ergebnis der Zählerauswertung ein Zuschlag von 18 m³ pro Person/Jahr gerechnet. Diese Summe stellt die Einleitungsmenge dar. Die Feststellung der Personenzahl erfolgt nach Absatz 4.

(6) Ergeben sich bei der Feststellung der Einleitungsmenge nach Absatz 5 Unklarheiten, so kann die Gemeinde den Einbau eines geeichten Wasserzählers bei der Eigenversorgungsanlage bzw. dem Regenwasserrückhaltespeicher verlangen.

§ 14 Gebührenabschläge

Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasserableitung möglich ist, wird ein Gebührenabschlag

von 0,12 €/m³

in Abzug gebracht.

§ 15 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese

Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Gebührenschuld für anschließbare Grundstücke i.S. v. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind am 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 Betretungsrecht

Die von der Gemeinde mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 20 Pflichten der Beitrags - und Gebührenschuldner

Die Beitrags - und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.1978 in der Fassung vom 11. Februar 1992 außer Kraft.

Postmünster, den 05. Dezember 1997

Gemeinde Postmünster

B. Wochinger

1. Bürgermeisterin